

15. Nachtrag vom __.__.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Ablegen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung im Sinne von § 27 Absatz 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist:
- | | |
|---|------------|
| 1. a) für Personen bis 5 Jahre | 520,00 € |
| b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen | 650,00 € |
| 2. a) für Personen über 5 Jahre | 1.270,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen | 1.610,00 € |
| 3. a) für eine Urne | 540,00 € |
| b) für eine Urne an Samstagen | 690,00 €. |
- (2) 1. Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 116,00 €
2. wie vor, jedoch an Samstagen: 144,00 €.
- (3) 1. Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 163,00 €
2. wie vor, jedoch an Samstagen: 204,00 €.
- (4) 1. Pflanzfertige Herstellung (Auffüllung) eines Reihengrabes oder einer einstelligen Wahlgrabstätte 140,00 €
2. wie vor, jedoch zweistellige Wahlgrabstätte 186,00 €
3. wie vor, jedoch Kindergrab bis fünf Jahre 58,00 €.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personen bis 5 Jahre	1.710,00 €
2. Personen über 5 Jahre	2.380,00 €
3. Urnen	420,00 €.“

3. In § 7 wird

a) in Absatz 1 die Angabe „46,00 €“ durch die Angabe „48,00 €“

und

b) in Absatz 2 die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „21,00€“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und der Sargkammern

(1) Für die Benutzung einer Sargkammer wird eine Gebühr von 330,00 € erhoben.

(2) Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle und/oder die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle werden Gebühren erhoben. Sie betragen:

1. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt	400,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt an Samstagen	500,00 €
2. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest	195,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest an Samstagen	240,00 €
3. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke	195,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke an Samstagen	240,00 €.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2022 in Kraft.